

Hafennutzungsordnung der Häfen Kirchdorf und Timmendorf  
der Gemeinde Insel Poel  
Vom 13.05.2003

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern  
Hafenverordnung (HafVO) vom 19. Juli 1991 (GVOBl. M-V S. 247), geändert durch  
Verordnung vom 16. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 646), erlässt der Bürgermeister der Gemeinde  
Insel Poel für die Häfen Kirchdorf und Timmendorf nachstehende Hafennutzungsordnung:

§ 1-Zweckbestimmung

Die öffentlichen Hafenanlagen der Gemeinde Insel Poel dienen der Unterbringung von Segel –  
und Sportbooten, Fischereifahrzeugen, Passagierfahrzeugen und Fahrzeugen, die zur Reparatur  
liegen.

§ 2-Zuständige Behörde

Für die Häfen Kirchdorf und Timmendorf ist der Bürgermeister der Gemeinde Insel Poel als  
Hafenbehörde zuständig.

Sitz: Gemeinde Insel Poel  
Gemeindezentrum 13  
23999 Insel Poel Ortsteil Kirchdorf

§ 3-Gebühren

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Häfen, seiner Anlagen und Einrichtungen sind  
Gebühren nach der jeweils geltenden Hafengebührensatzung der Gemeinde Insel Poel  
für die Häfen Kirchdorf und Timmendorf zu entrichten.
- (2) Die Hafengebühr ist eine Bringeschuld.
- (3) Die Hafengebühr ist
  - a) für Wasserfahrzeuge im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Gebührensatzung der  
Gemeinde Insel Poel für die Häfen Kirchdorf und Timmendorf an die  
Hafenmeister zu entrichten,
  - b) für Wasserfahrzeuge im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie § 5 Abs. 2 der  
Gebührensatzung der Gemeinde Insel Poel für die Häfen Kirchdorf und  
Timmendorf an die Gemeindekasse direkt zu entrichten.
- (4) Die Hafengebührensatzung liegt bei der Hafenbehörde und beim Hafenmeister zur  
Einsicht aus. Sie wird in den Häfen ausgehängt.

#### § 4-Zuweisung von Liegeplätzen

- (1) Liegeplätze für Dauerlieger werden ausschließlich durch die Gemeindeverwaltung personengebunden zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz besteht nicht.
- (2) Auswärtigen und ausländischen Bootseignern stehen grundsätzlich Liegeplätze als Gastliegeplätze für einen bestimmten Zeitraum (21 Tage) an den dafür vorgesehenen Anlegern zur Verfügung. Der Beauftragte der Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen anordnen.

#### § 5-Pflichten

- (1) Es besteht die Verpflichtung:
  - a) die Boote so festzumachen, dass sie sich weder losreißen noch Schäden oder Verkehrsbehinderungen hervorrufen können;
  - b) die Boote so abzufendern, dass auch bei engen liegen Berührungen mit Nachbarbooten vermieden werden;
  - c) die Boote gemäß HafVO zu kennzeichnen;
  - d) die Liegeplätze nach Weisung des Hafenmeisters einzunehmen;
  - e) an den Brücken und der Kai grundsätzlich stevengerecht zur See anzulegen (außer in den Boxen);
  - f) ein Längseitsliegen zu gestatten;
  - g) für Abfälle die bereitgehaltenen Müllbehälter zu benutzen und sperrige Abfälle im Einvernehmen mit dem Hafenmeister gesondert zu lagern und die Abfuhr auf eigene Kosten zu veranlassen;
  - h) den Vertretern der Gemeindeverwaltung in Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten das Betreten der Boote zu gestatten;
  - i) unverzüglich nach der erstmaligen Einnahme des Liegeplatzes die Boote beim Hafenmeister anzumelden;
  - j) Adressänderungen, Aufgabe des Liegeplatzes, Eignerwechsel, Bootswechsel unverzüglich anzuzeigen;
  - k) bei Verlassen des Hafens über 24 Stunden haben Dauerlieger dieses beim Hafenmeister unter Angabe des Zeitpunktes der Rückkehr anzumelden;
  - l) Wasserbunkerung nur mit Genehmigung des Hafenmeisters gegen Gebühr vorzunehmen;
  - m) flüssige Stoffe zur Eigenversorgung von Wasserfahrzeugen dürfen nur von ortsfesten Anlagen, Bunkerbooten oder Tankwagen abgegeben werden gemäß gültiger HafVO.
- (2) Es ist untersagt:
  - a) Treppen, Fußabtreter und sonstige Hindernisse sowie Namensschilder, andere Kennzeichen an Pfählen, Brücken, Stegen und Spundwänden anzubringen;
  - b) im Hafenbecken zu baden, zu surfen, sich mit Wasserfahrzeugen länger als zum Ein- und Auslaufen notwendig im Hafenbecken aufzuhalten sowie im Hafenbecken und von den Hafenanlagen aus zu angeln und zu fischen;
  - c) im Hafen die Bootstoilette zu benutzen;
  - d) Wasserbunkerungen ohne Genehmigung durchzuführen;
  - e) Abfälle, Verpackungsmaterial und sonstige Gegenstände in das Hafenbecken zu werfen, Öl und Abwasser in das Hafenbecken abzulassen;

Motoren laufen zu lassen, wenn diese nicht unmittelbar der Fortbewegung des Fahrzeuges dienen;

- g) Beiboote, Schlauchboote usw. nicht an Fahrzeugen längseits liegen zulassen, wenn sie nicht zu besonderen Tätigkeiten eingesetzt sind; nachts ist das Längseitsliegen dieser Fahrzeuge grundsätzlich untersagt;
- h) Landliegeplätze mit aufgesetztem Mast einzunehmen.

Landliegeplätze werden bei Inanspruchnahme durch den Hafenmeister und die Ordnungsbehörde der Gemeinde auf Sicherheit abgenommen.

#### § 6-Verstöße gegen die Hafenbenutzungsordnung

Bei Verstößen gegen diese Hafenbenutzungsordnung kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Verursachers die durch die Verstöße hervorgerufenen Störungen und Schäden beseitigen lassen und die unverzügliche entschädigungslose Räumung der Liegeplätze anordnen.

#### § 7-Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

- (1) Die Beauftragten der Gemeindeverwaltung sind berechtigt, in Fällen von Gefahr für die Hafenanlagen und Boote ihnen geeignet erscheinende Maßnahmen zur Abwehr von Schäden zu ergreifen. Dabei entstehende Kosten gehen zu Lasten des für die Gefahr Verantwortlichen.
- (2) Eine Verpflichtung der Gemeindeverwaltung, tätig zu werden, wird hierdurch nicht begründet.

#### § 8-Haftungspflicht

Jedermann haftet für alle Schäden, die er, seine Bediensteten oder Beauftragten an den Hafenanlagen verursachen. Zu den Schäden gehören auch Verschmutzungen. Ansprüche Dritter haben die Benutzer der Hafenverwaltung von der Hand zu halten.

#### § 9-Haftungsbeschränkungen

- (1) Die Gemeinde haftet nicht:
  - a) für Einbruch-, Diebstahl-, Wasser-, Eis-, Feuer-, oder Explosionsschäden;
  - b) für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch Eingriffe von Behörden entstehen;
  - c) für Schäden bei Hilfeleistungen, zu denen sie nicht verpflichtet ist.
- (2) Die Haftungsbeschränkungen nach Absatz 1 gelten nicht, wenn die Schäden auf vorsätzliches Handeln von Beauftragten der Gemeindeverwaltung beruhen.

#### § 10-Anzuwendendes Recht

Für die Rechtsbeziehung zur Gemeindeverwaltung gilt deutsches Recht.

#### § 11-Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Kirchdorf / Insel Poel, Gerichtsstand ist Wismar bzw. Schwerin.

§ 12-Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten werden nach § 34 der Hafenverordnung geahndet.

§ 13-In-Kraft-Treten

Diese Hafennutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Am gleichen Tag tritt die Hafennutzungsordnung vom 14.12.1999 außer Kraft.

Kirchdorf, 13.05.2003

Wahls  
Bürgermeister

